

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 19. 1. 2011

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- RdErl. 27. 12. 2010, Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland 18
- Bek. 4. 1. 2011, Aufhebung der Günther Schreiber Stiftung 18
- RdErl. 5. 1. 2011, Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren 18
- Bek. 6. 1. 2011, Anerkennung der „Kurt und Waltraud Rogge Stiftung“ 19
- Bek. 6. 1. 2011, Anerkennung der „Stiftung Esperanto-Stadt Herzberg“ 20

C. Finanzministerium

- Bek. 1. 12. 2010, Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — 20
- RdErl. 17. 12. 2010, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2011 23
- RdErl. 22. 12. 2010, Beihilfevorschriften (BhV); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen 23
- RdErl. 29. 12. 2010, Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ab Kalenderjahr 2011 24
- RdErl. 6. 1. 2011, Beihilfevorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln 24

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

- Erl. 14. 1. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten 25

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

- Bek. 5. 1. 2011, Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten 26

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

- Bek. 28. 10. 2010, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim 26

- Bek. 3. 11. 2010, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Johannis und Trinitatis Misburg (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) ... 26
- Bek. 2. 12. 2010, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wittingen“ (Kirchenkreis Wittingen) 26
- Bek. 6. 12. 2010, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Am Reuberg und Warzen (Kirchenkreis Alfeld) 27
- Bek. 10. 12. 2010, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und St. Thomas in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) 27

Landkreis Soltau-Fallingbostal

- VO 17. 12. 2010, Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Naturschutzgebiet „Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahresen“ in der Stadt Schneverdingen 27

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 6. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schlepperhafen am JadeWeserPort) 31
- VO 11. 1. 2011, Verordnung über die Widmung des linken Weserdeiches im Bereich des Mittelweserverbandes in den Landkreisen Diepholz, Verden und Nienburg 31
- Bek. 19. 1. 2011, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach, 3. Planungsabschnitt 31

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bek. 28. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar) 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

- Bek. 6. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Premiumgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen) 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Bek. 11. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf) 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bek. 4. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heideblume-Molkerei Elsdorf-Rotenburg AG, Elsdorf) 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 28. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel) 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Bek. 15. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vette Verwaltungs-GmbH, Hoogstede) 39

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht 39

Neuerscheinungen

- 39

B. Ministerium für Inneres und Sport**Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden
für die Verwendung im Ausland****RdErl. d. MI v. 27. 12. 2010 — P 22.22-11701/1 —****— VORIS 21052 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —
b) RdErl. v. 19. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 31)
— VORIS 21052 —

Der Bezugerlass zu b wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. In Nummer 2.1 Satz 3 werden die Worte „sowie auf § 114 DA“ gestrichen.
3. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Bezugsbeschluss“ durch die Worte „Beschl. der LReg vom 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1 die Polizeidirektionen für alle von den Behörden in ihrem Bezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden und deren Übersetzungen durch allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (§ 189 GVG und § 9 AGGVG) mit Ausnahme der in den Nummern 2.3.2 und 2.3.3 genannten und der von Bundesbehörden ausgestellten Urkunden;“.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
4. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich hierbei nicht um eine Polizeidirektion, so gibt die entgegennehmende Stelle den Antrag unmittelbar an die mit der Erteilung der Apostille betraute Polizeidirektion weiter.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „beim MI“ durch die Worte „bei der Polizeidirektion“ ersetzt.
5. Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

„2.7 Die Polizeidirektionen haben das in Artikel 7 des Übereinkommens vorgeschriebene Register oder Verzeichnis zu führen und darin die Ausstellung der Apostille einzutragen. Aus dem Register sind auf Antrag der Beteiligten Auskünfte zu erteilen.“
6. In Nummer 3.3 Satz 1 werden die Worte „beim MI in der Regierungsvertretung“ durch die Worte „bei der Polizeidirektion“ ersetzt.
7. In Nummer 3.5 Buchst. a werden die Worte „das MI in der Regierungsvertretung“ durch die Worte „die Polizeidirektion“ ersetzt.

An die
Gemeinden und Landkreise
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18

Aufhebung der Günther Schreiber Stiftung**Bek. d. MI v. 4. 1. 2011 — RV LG 1.09-11741/353 —**

Mit Schreiben vom 30. 9. 2009 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Günther Schreiber Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Günther Schreiber Stiftung
Halkettstraße 18
29223 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18

Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**RdErl. d. MI v. 5. 1. 2011 — B 22.1-13202/21.4 —****— VORIS 21090 —**

Bezug: a) RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413)
— VORIS 21133 —
b) RdErl. v. 6. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 754)
— VORIS 21090 —

Bei der Tätigkeit in der Kinderabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) und der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie bei Übungen der Jugendabteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Kinderfeuerwehr**1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr**

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren als „andere Abteilung“ i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Kinderfeuerwehren werden von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) statistisch erfasst; ihre Gründung soll der NJF angezeigt werden. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuerinnen und Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der NJF angebotenen Seminar für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugerlasses zu a erfüllen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind — unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit — spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

1.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

1.4.2 Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).

1.4.3 Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.

2. Jugendfeuerwehr

2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilung nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der NJF statistisch erfasst; ihre Gründung soll der NJF angezeigt werden. In Jugendfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG) Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Einsatzabteilung soll ab vollendetem 16. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ qualifiziert und müssen als Gruppenführerin oder Gruppenführer ausgebildet sein. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ endet mit einem Leistungsnachweis. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bezugserrlasses zu b.

Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte sollen als Truppführerinnen oder Truppführer ausgebildet sein.

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugserrlasses zu a erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Anlage 5 FwVO vom 30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) auszurüsten.

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

2.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Truppmannausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens drei bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung ist nicht zulässig.

2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z. B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten

im 4-m-Band bzw. im TMO-Betrieb, die Nutzung von Alarmerungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Mehrzweckzug usw.) sind verboten.

2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren — auch ortsfuerwehrübergreifend — ist grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z. B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher verboten.

2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspanne und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Nachrichtlich:
An die
Polizeidirektionen

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 18

Anerkennung der „Kurt und Waltraud Rogge Stiftung“

Bek. d. MI v. 6. 1. 2011
— RV BS 2.06-11741/40-270 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Kurt und Waltraud Rogge Stiftung mit Sitz in Wulften am Harz aufgrund der vom Nachlassgericht eröffneten Testamente der Stifterin vom 31. 3. und 20. 7. 2006 und der am 22. 6. 2010 vom Testamentsvollstrecker unterzeichneten Fassung der Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die ev.-luth. Kirchengemeinde in Wulften am Harz, das SOS Kinderdorf e. V. und die Gemeinde Wulften am Harz aus ihren Erträgen zu unterstützen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Projekten

- der ev.-luth. Kirchengemeinde Wulften am Harz zur Förderung der Erziehung im Kindergarten Wulften und zur Förderung der kirchlichen Zwecke in Wulften und Unterhaltung der Kirche,
- der Gemeinde Wulften zur Förderung der Erziehung durch Unterstützung der örtlichen Grundschule und des örtlichen Kindergartens; des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege des Spritzenhauses in Wulften; der Förderung der Jugend, insbesondere durch die Herrichtung, Unterhaltung und den Betrieb des örtlichen Jugendraumes; der Förderung von Kunst und Kultur durch Unterstützung örtlicher Künstler; der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch Unterstützung der örtlichen Feuerwehr; der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Unterstützung der Partnerschaft mit der Gemeinde Neung sur Beuvron, Frankreich; die Förderung des Sports durch Unterstützung der örtlichen gemeinnützigen Sportvereine;

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Unterstützung des Heimat- und Geschichtsvereins Wulfen; der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Unterstützung der örtlichen Vereine und Verbände bei entsprechenden Maßnahmen;

- des SOS Kinderdorf e. V. zur Förderung der Jugendhilfe.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Kurt und Waltraud Rogge Stiftung
Otto-Escher-Straße 12
37197 Hattorf am Harz.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 19

Anerkennung der „Stiftung Esperanto-Stadt Herzberg“

Bek. d. MI v. 6. 1. 2011 — RV BS 2.06-11741/42-111 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NSiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Esperanto-Stadt Herzberg mit Sitz in Herzberg am Harz aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von kulturellen, interkulturellen und internationalen Aktivitäten zur Völkerverständigung in oder in Verbindung mit der Esperanto-Stadt Herzberg am Harz, um die internationale Sprache Esperanto nachhaltig zu fördern.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Errichtung einer öffentlichen Esperanto-Begegnungsstätte mit angeschlossener Fachbibliothek,
- Informationen über Esperanto und Herzberg am Harz — die Esperanto-Stadt,
- Förderung von Städtepartnerschaften insbesondere mit Góra (Polen),
- Informationen und Ausstellungen im Museum Schloss Herzberg,
- Unterstützung von Esperanto-Unterricht,
- Förderung von Schüleraustausch,
- Verbesserung der Esperanto-Infrastruktur in Herzberg,
- Förderung von Kulturprojekten in Herzberg,
- Förderung von Herzberg am Harz als „Esperanto-Modellstadt“ und
- Förderung von Fachkontakten per Esperanto in Verbindung mit Herzberg.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Esperanto-Stadt Herzberg
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 20

C. Finanzministerium

Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

Bek. d. MF v. 1. 12. 2010 — 45-20 50 01-302 —

Die Trägerversammlung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen:

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 20

Anlage

Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ (im Folgenden „Bank“ genannt). Sie ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

§ 2

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Die Träger und Organe der Bank werden sicherstellen, dass die Anforderungen für eine Konsolidierung der Bank nach den von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — angewendeten nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß § 25 a Absatz 1, 1 a KWG jederzeit erfüllt sind. Soweit zur Erfüllung dieser Anforderungen Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, werden die Träger und Organe diese treffen. Dazu können auch Änderungen der Satzung gehören.

§ 4

Stammkapital

Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen mit 7,5 v. H. und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — mit 92,5 v. H. beteiligt. Die Träger können das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

§ 5

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 6

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — als Träger der Bank.

§ 7

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes,

4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —,
5. acht weiteren Mitgliedern, die von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — berufen werden,
6. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1983. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ab dem 1. Januar 2007 der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 Nummern 2 und 3.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9,

4. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
6. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
9. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Förderausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —. Dem Ausschuss gehören ferner drei Mitglieder für die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen und drei Arbeitnehmervertreter an. Seinen stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss ist auch zuständig für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Vorstand.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwar mindestens aus je einem Vertreter der Träger sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird, und gegebenenfalls bis zu zwei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems;
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Dem Förderausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 14

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —, stellvertretender Vorsitzender ist der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(3) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen,
9. — auf Vorschlag des Aufsichtsrates — die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte.

Beschlüsse zu den Nummern 2 bis 4, 6 und 10 können nur einstimmig, im Übrigen können sie mehrheitlich gefasst werden. Beschlüsse zu Nummer 1 bedürfen jedoch der Einstimmigkeit, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 17. Mai 2002 in ihrer Substanz berührt werden.

(4) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

§ 15

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 16

Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 11 Abs. 3 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.

(3) Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen der Träger.

§ 18

Verwendung des Überschusses

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital

entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 19

Sicherheitsrücklage

(1) Aus dem bei Abschluss des Geschäftsjahres nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Überschuss wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610).

§ 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2011

RdErl. d. MF v. 17. 12. 2010 — S 2334-35-33 42 —

Bezug: RdErl. v. 3. 12. 2009 (Nds. MBL 2010 S. 14)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV zu bewerten. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStÄR 2011 mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2011 sind durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. 11. 2010 (BGBl. I S. 1751) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2011 gewährt werden,

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,83 EUR, |
| b) für ein Frühstück | 1,57 EUR. |

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStÄR 2011 hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 17. 12. 2010 — IV C 5-S 2334/10/10008 —, das im BStBl I veröffentlicht wird.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Finanzämter

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 23

Beihilfavorschriften (BhV); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen

RdErl. d. MF v. 22. 12. 2010 — 26-08 09/4 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 26. 1. 2010 (Nds. MBL S. 185)
— VORIS 20444 —

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 21. 12. 2010 — D 6-213 100-82/4 — wird über folgende Veränderung zu Hinweis 7 zu § 9 Abs. 4 BhV unterrichtet:

Zum 1. 1. 2011 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die neuen Bundesländer von 2 170,00 EUR auf **2 240,00 EUR** monatlich. Die Bezugsgröße für die alten Bundesländer beträgt unverändert **2 555,00 EUR** monatlich.

Die ab dem 1. 1. 2011 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Prozent der Bezugsgröße	Bemessungsgrundlage		Beitrag bei einem Beitragssatz von 19,9 v. H. in EUR	
			monatlicher EUR-Betrag 2011		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80 v. H.	2 044,00	1 792,00	406,76	356,61
	21 Std.	60 v. H.	1 533,00	1 344,00	305,07	267,46
	14 Std.	40 v. H.	1 022,00	896,00	203,38	178,30
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333 v. H.	1 362,67	1 194,67	271,17	237,74
	14 Std.	35,5555 v. H.	908,44	796,44	180,78	158,49
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667 v. H.	681,33	597,33	135,58	118,87

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2010 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,00** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,032257306** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen durch die Beihilfestellungsstellen im Jahr 2011 wie folgt zu leisten:

- 44,314 v. H. an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- 55,686 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 23

Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ab Kalenderjahr 2011

RdErl. d. MF v. 29. 12. 2010 — S 2334-25-33 42 —

Bezug: RdErl. v. 29. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 82)

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. 11. 2010 (BGBl. I S. 1751) sind die amtlichen Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2011 festgesetzt worden.

Ab Kalenderjahr 2011 ist hiernach die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung lohnsteuerlich wie folgt zu bewerten:

- I. Bundeswehr
- ...
- II. Bundespolizei
- ...
- III. Polizei des Landes Niedersachsen
 1. Bei Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärtern 41,20 EUR,
 2. bei allen anderen Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen, die eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen, ist der Wert nach den Unterkunftsverhältnissen im Einzelfall und nach den Vorschriften der SvEV zu ermitteln.

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestellung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem RdErl. ermittelten Wert und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung einer Unterkunft ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechen-

de Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach R 9.11 LStÄR 2011 als Werbungskosten abziehbar wären.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 24

Beihilfavorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln

RdErl. d. MF v. 6. 1. 2011 — 26-08 06/1-2 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 639)

— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 6. 1. 2011 wie folgt geändert:

Unter der Indikation „Verbesserung des Aussehens“ wird in der Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ das Fertigarzneimittel „Dysport (ausgenommen bei idiopathischem Blepharospasmus, bei einfachem idiopathischen rotierenden Torticollis spasmodicus und bei Armspastik)“ durch das Fertigarzneimittel „Azzalure“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 24

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten

Erl. d. MS v. 14. 1. 2011 — 101.22-43 137/019.1 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte der in sozialen Brennpunkten lebenden Personen und ihrer Selbstorganisation, mit dem Ziel der positiven sozialen Entwicklung des Wohngebietes. Soziale Brennpunkte sind Wohngebiete, in denen Faktoren, die die Lebensbedingungen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Schwerpunkt Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung der besonderen in den sozialen Brennpunkten auftretenden Schwierigkeiten beitragen, insbesondere wenn sie dazu beitragen

- durch präventive Angebote drohende Notlagen ganz oder teilweise abzuwenden;
- den nachbarschaftlichen und familiären Zusammenhalt oder die gegenseitige Unterstützung u. a. durch den Aufbau zielgruppenübergreifender Netzwerke zu fördern;
- über Hilfeangebote zu informieren, Hilfen selbst zu entwickeln und sie zu koordinieren. Dies umfasst den Abbau von Zugangsschwellen zu bestehenden Hilfeangeboten und die Vermittlung zu solchen Hilfeangeboten;
- die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in ehrenamtlichen und freiwilligen Diensten zu fördern;
- ehrenamtlich aktive Bewohnerinnen und Bewohner für ihre Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
- innovative Formen der Engagementförderung wie zum Beispiel Stadtteilkassen umzusetzen;
- besondere Maßnahmen der Bürgerbeteiligung, wie Planungen und Entwicklungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, zu unterstützen. Die Aufgaben der Gemeinde gemäß § 137 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen) sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Die Kosten hierfür können im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen gefördert werden;
- besondere Beteiligungs- und Mitwirkungs- und Hilfemöglichkeiten für die unter Nummer 4.1 genannten Personengruppen zu initiieren;
- die Begegnung verschiedener Kulturen und Religionen und das friedliche Miteinander im Wohngebiet zu fördern;
- die Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit und positiver Imageförderung für das Wohngebiet zu fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen,
- Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen, die von ihrer Aufgabenstellung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, die sich — neben öffentlichen Zuschüssen — aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten Maßnahmen sollen vorwiegend folgenden Bewohnerinnen und Bewohnern sozialer Brennpunkte zugute kommen:

- Kindern und Jugendlichen,
- Alleinerziehenden,
- arbeitslosen Frauen und Männern,
- Leistungsberechtigten i. S. des SGB II und des SGB XII,
- sonstigen einkommensschwachen Bevölkerungskreisen.

4.2 Der Träger der Maßnahme ist gehalten, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und dieses im Antrag darzulegen.

4.3 Die Maßnahmenträger nehmen regelmäßig an dem von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. organisierten landesweiten Erfahrungsaustausch teil.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es können entweder Sach- oder Personalausgaben gefördert werden.

5.2 Für einmalige Sachausgaben werden bis zu 5 100 EUR pro Maßnahme gewährt. Im Rahmen der Sachausgaben können auch Honorarkosten berücksichtigt werden.

Im besonders begründeten Einzelfall können neben den einmaligen Sachausgaben auch Mieten einschließlich Nebenkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Das Land fördert die Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) von bis zu einer Stelle in einem sozialen Brennpunkt. Die Zuwendung darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen.

5.4 Die Höhe der Zuwendung kann in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR sein.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden von dort zur Verfügung gestellt. Die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. steht den Trägern von Maßnahmen sowohl bei der Antragstellung, als auch während der Projektumsetzung bei inhaltlichen Fragen beratend zur Seite.

6.4 Folgeanträge für bereits laufende Zuwendungen sind bis zum 30. November des laufenden Jahres — vor Beginn des Bewilligungszeitraumes — der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Im Falle einer Folgebeantragung von Personalkosten ist die Landesförderung degressiv zu gestalten. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

6.5 Bei der Gewährung von Zuwendungen an Empfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit legt die Bewilligungsbehörde im Bescheid fest, welche Personen für die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuwendung haften.

6.6 Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. 11. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 25

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 5. 1. 2011 — 103-12256/4-35 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriesgesetz wurde der Wettannahme Kalkmann, Am Wall 21—23 in 44866 Bochum, die Erlaubnis erteilt, bis zum 30. 6. 2011 in 49082 Osnabrück, Iburger Straße 93—95, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 26

Landeskirchenamt der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers

Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 28. 10. 2010**

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Alfeld, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hildesheimer Land zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Hildesheim“.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Hildesheimer Land-Alfeld wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Hildesheim.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 3

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 26

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Johannis und Trinitatis Misburg (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 3. 11. 2010**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover und die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover (beide Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Misburg in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Misburg und der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Misburg wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Misburg.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Misburg. Beim Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Mitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von zwölf gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 26

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wittingen“ (Kirchenkreis Wittingen)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 2. 12. 2010**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische Katharinen-Kirchengemeinde Kneesebeck in Wittingen,

die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf in Wittingen und

die Evangelisch-lutherische St.-Stephanus-Kirchengemeinde in Wittingen

(Kirchenkreis Wittingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wittingen“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 26

**Zusammenlegung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Am Reuberg und Warzen (Kirchenkreis Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 6. 12. 2010**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Warzen in Alfeld (Leine) (beide Kirchenkreis Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Am Reuberg und Warzen.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 27

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Martin Luther und St. Thomas
in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 12. 2010**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Hildesheim und die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispentstedt in Hildesheim“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Hildesheim und der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Hildesheim.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispentstedt.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispentstedt entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 27

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

**Verordnung
des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel
über das Naturschutzgebiet „Seemoor und Schwarzes Moor
bei Zahresen“
in der Stadt Schneverdingen**

Vom 17. 12. 2010

Aufgrund des § 23 i. V. m. § 22 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 16 und 23 i. V. m. § 14 sowie der §§ 25, 32 und 33 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 BNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Lünzen, Zahresen und Großenwede im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahresen“ erklärt.

(2) Das NSG hat eine Größe von rd. 160 ha und ist in zwei Teilbereiche, das „Schwarze Moor“ und das „Seemoor“ unterteilt, die durch die K 30 voneinander getrennt sind.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (**Anlage 1**) im Maßstab 1 : 10 000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Schneverdingen und beim Landkreis Soltau-Fallingb.ostel, Winsener Straße 17, 29614 Soltau — untere Naturschutzbehörde —, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG ist in zwei Teilbereiche, das „Schwarze Moor“ und das „Seemoor“ unterteilt, die durch die K 30 voneinander getrennt sind. Es handelt sich um vermoorte Mulden, die teilweise durch Torfabbau zerkühlt sind und zwischen flachwelligen Dünenbereichen liegen. Jeweils im Zentrum sind die zwei NSG-Bereiche geprägt von Feuchtheiden mit Glockenheide, Übergangs- und Schwingrasenmooren mit Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), zwei großen dystrophen Stillgewässern im Schwarzen Moor sowie von Birken-Kiefern-Moorwäldern verschiedener Sukzessionsstadien. Im Randbereich des Schwarzen Moores ist das NSG geprägt von Sandheiden mit Besenheide, Ginster und Krähenbeere, Birken-Kiefern Sukzessionswäldern trockener Standorte sowie von Feuchtgrünland. Im östlichen und südlichen Randbereich entwässert ein Randgraben angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Heidemoore einschließlich ihrer Degradationsstadien sowie der Moorwaldkomplexe und des Feuchtgrünlandes im strukturreichen Wechsel mit Sandtrockenheiden und Kiefern-Birkenwäldern armer, trockener Standorte als Lebensraum charakteristischer und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des Moorkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, die soweit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Feuchtweiden mit Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer,
4. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmoore,
5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefernmoorwäldern,
6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefern Sukzessionswäldern trockener Standorte,
7. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Sandheiden,
8. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem mesophilen Grünland feuchter Standorte,
9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum charakteristischer und teilweise bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie insbesondere für die Gemeine Winterlibelle, das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer, die Große Moosjungfer, für Kiebitze, für den Großen Brachvogel, für Neuntöter, Grünspecht, Zwergtaucher, Heidelerche, Baumfalke, Waldschnepfe und Kranich,
10. Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz des Kranichs.

(4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nummer 243 „Schwarzes Moor und Seemoor“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der jeweils geltenden Fassung).

(5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind

1. die weitere Vernässung der Moor-, Wald- und Wiesenflächen durch Abdämmen bzw. Beseitigen von Entwässerungsgräben,
2. die Extensivierung der Grünlandnutzung,
3. die Umwandlung von Acker in Grünland,
4. das Belassen von Tot- und Altholz,
5. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in den Moorwäldern,
6. die regelmäßige Entkusselung der offenen Moor- und Heideflächen,
7. die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichtenforste, Spätblühende Traubenkirsche und die Verdrängung nicht heimischer Tierarten wie z. B. Nilgans,
8. die teilweise Aufgabe der Bewirtschaftung von Sukzessionswäldern im Eigentum der öffentlichen Hand sowie
9. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit sowie
10. die Minimierung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen

von besonderer Bedeutung.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) **91DO Moorwälder** als torfmoosreiche Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, tiefen Waldrändern einschließlich typischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kranich und Birkwild insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und Gestaltung lichter Waldränder;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **2310 und 2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista und 2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum (Dünen im Binnenland)** durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Wacholder durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basenarmen trockenen Standorten,
 - Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,
 - b) **3160 Dystrophe Seen und Teiche** durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,
 - Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer, die Große Moosjungfer, für Kiebitze, für den Großen Brachvogel, für Neuntöter, Rotrückengewässer, Heidelerche und Kranich insbesondere durch Vermeidung von Beschattung und Gehölzaufwuchs.
 - c) **4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix** durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide mit weitgehend ungestörtem Boden-Wasserhaushalt und biotopischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen u. a. durch Sicherung oder Verbesserung des Wasserhaushaltes und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Heideverjüngung sowie zum Nährstoffauftrag,
 - Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer, die Große Moosjungfer, Kreuzotter, für Kiebitze, für den Großen Brachvogel, für Neuntöter, Rotrückengewässer, Heidelerche, Kranich und langfristig Birkwild,

d) **6510 Magere Flachlandmähwiesen** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes artenreicher und blütenreicher Flachlandmähwiesen auf nährstoffarmen Standorten auch als Lebensraum bzw. Teillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch extensive landwirtschaftliche Nutzung und Vermeidung von erheblichen Nährstoffeinträgen,

e) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** durch

— Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen,

— Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer, die Große Moosjungfer und den Kranich insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs;

3. die Erhaltung und Förderung insbesondere **der Tier- und Pflanzenarten** (Anhang II FFH-Richtlinie)**Große Moosjungfer** durch

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig lebensfähigen Population in besonnten, fischfreien und mesotrophen Stillgewässern und Torfstichen insbesondere durch bedarfsgerechte Entfernung beschattender Gehölze oder Verlandungsvegetation sowie ggf. Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten, Erhaltung und ggf. Erhöhung des Grundwasserstandes.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten

1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
2. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs-, Polizei- und Hütehunde, sofern sie sich im Dienst befinden,
4. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen, auch wenn diese nach dem niedersächsischen Baurecht genehmigungsfrei sind, ohne die Erklärung des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Verbot sind Hinweisschilder der öffentlichen Hand, sofern sie sich in das Landschaftsbild einfügen und dieses nicht überprägen,
6. Abfall aller Art, Schutt, Festmist oder anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen hiervon ist die Zwischenlagerung von Festmist auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Acker- oder Grünlandflächen,
7. Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Motorrädern und Kutschen,
8. auf den Wegen zu reiten, ausgenommen auf im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausgewiesenen Reitwegen,
9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luft-

fahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 300 m über dem Grund zu unterschreiten,

10. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
11. Neuaufforstungen und Neupflanzungen aller Art vorzunehmen,
12. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen,
13. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
14. Leitungen aller Art zu verlegen,
15. Bohrungen aller Art niederzubringen,
16. das Bodenrelief zu verändern,
17. Feuer zu machen,
18. Torf, Sand, Tiere oder Pflanzen zu entnehmen,
19. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
20. Drainagen aller Art anzulegen, ausgenommen die Reparatur oder die Erneuerung vorhandener Drainagen,
21. an Gewässern zu baden, zu angeln, Fische mit Reusen oder Stellnetzen zu fangen oder die Gewässer mit Fischen zu besetzen,
22. Gewässer aller Art anzulegen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss negativ verändern,
23. Stoffe aller Art einzuleiten oder einzubringen, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens oder der Gewässer nachhaltig zu verändern sowie
24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Untersagt werden jedoch

1. die Neuanlage oder Erweiterung von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
 - b) fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen Jagdeinrichtungen;
2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

Die Neueinrichtung von Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung bedarf des schriftlichen Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann erteilt werden, sofern die Anlagen für die ordnungsgemäße Jagdausübung unbedingt erforderlich sind und keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG, einzelner Bestandteile oder des Schutzzwecks zu befürchten sind. Dazu können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden.

§ 4

Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des

Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,

3. das Betreten des NSG zum Zweck des Eislaufens auf gefrorenen Wasserflächen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar sowie vom 1. November bis zum 31. Dezember eines Jahres,
4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen wird freigestellt jedoch

1. bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März eines Jahres sowie vom 1. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
4. unter Erhaltung von mindestens fünf Habitatbäumen je Hektar,
5. unter ausschließlicher Verwendung standortheimischer und standortgerechter Gehölze und ohne Verwendung von Fichte und Douglasie sowie unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 91D0 Moorwälder.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter folgenden Bedingungen:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise einschließlich der Umwandlung in Grünland, jedoch
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungen sowie
 - c) ohne Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm, ausgenommen vor dem Tag der Verordnung vertraglich vereinbarte Ausbringungen, bis zum Ablauf des Vertrages sowie ohne Geflügelhaltung und unter Verwendung emissionsarmer Gülleausbringungsverfahren, wie z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung zu Acker,
 - b) ohne Pflegeumbruch, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden, sofern diese mindestens 21 Tage vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - c) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist horstweise die Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen, sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - f) ohne Aufbringung von Jauche und Gülle, Geflügelmist oder Klärschlamm sowie ohne Geflügelhaltung sowie
 - g) ohne Veränderung der Bodengestalt, einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial.

h) Die Anlage von Viehtränken ist freigestellt.

i) Die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung vorhandener Wege mit gewaschenen Le-sesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material,
2. die manuelle Grabenräumung,
3. die maschinelle Grabenräumung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Das Befahren vorhandener Wege ist zu folgenden Zwecken freigestellt:

1. das Befahren der Wege zur Bergung von Wildbret,
2. das Befahren der Wege durch anliegende Grundeigentümer und deren Beauftragte zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung,
3. das Befahren der Wege zur Durchführung von Pflegemaßnahmen.

(6) Die Neuanpflanzung von Gehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist freigestellt.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Dies gilt insbesondere für

1. die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzenarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sofern dadurch der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt werden kann,
2. die Entkusselung und Wiedervernässung der Moorflächen, soweit angrenzende Wirtschaftsflächen nicht beeinträchtigt werden,
3. die Wiedervernässung der Moorwälder, soweit angrenzende Wege und landwirtschaftliche Wirtschaftsflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie
4. die extensive Beweidung der Moorflächen mit geeigneten Weidetieren.

Diese Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Einvernehmenserklärungen

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.

(2) Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Seemoor“ im Landkreis Soltau-Fallingb. vom 30. 5. 1978 sowie
2. die Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Zahrensen“ vom 30. 10. 1984

außer Kraft.

Soltau, den 17. 12. 2010

Landkreis Soltau-Fallingb.

Der Landrat

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 27

Die Anlagen sind auf den Seiten 34—37 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schlepperhafen am JadeWeserPort)**

Bek. d. NLWKN v. 6. 1. 2011 — GB VI O 3-62025-814-001 —

Die JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft plant die Errichtung von Schlepperliegeplätzen im Bereich der Nord-Ost-Ecke des im Bau befindlichen JadeWeserPorts. Anlass ist eine Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15. 3. 2007, nach der der Träger des Vorhabens vor Inbetriebnahme des JadeWeserPorts schriftlich darlegen muss, dass die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und des sicheren Liegens der Fahrzeuge an der Kaje erforderlichen Schlepperkapazitäten vor Ort jederzeit verfügbar sein werden. Dementsprechend hat die JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft als Träger der Maßnahme einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als „Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage“ nach § 3 c i. V. m. Nummer 13.12 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 31

Verordnung über die Widmung des linken Weserdeiches im Bereich des Mittelweserverbandes in den Landkreisen Diepholz, Verden und Nienburg

Vom 11. 1. 2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der linke Weserdeich von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen, Gerlandsweg im Ortsteil Dreye der Gemeinde Weyhe (HW: 3491280, RW: 5876925) bis ca. 186 m südlich des Bultweges im Flecken Bücken der Samtgemeinde Grafschaft Hoja, (HW: 3510320, RW: 5849375) als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist als **Anlage** in einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1 : 150 000 dargestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. § 2 Nr. 7 der Verordnung über die Widmung und Feststellung von Hochwasserdeichen an Aller und Weser im Landkreis Verden vom 14. 4. 1997 (ABL. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 70),
2. die Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich des Mittelweserverbandes im Landkreis Nienburg vom 30. 6. 2006 (Nds. MBL. S. 650).

Lüneburg, den 11. 1. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Strüfing

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 31

Die Anlage ist auf Seite 33 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach, 3. Planungsabschnitt

Bek. d. NLWKN v. 19. 1. 2011 — VI L-62211-213-004 —

Der Plan für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach ist auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom

12. 10. 2009, geändert und ergänzt mit Antrag vom 15. 3. 2010, durch Beschluss vom 18. 11. 2010 — VI L-62211-213-004 — festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist ergangen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), i. V. m. den §§ 68 bis 71 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), i. V. m. § 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827).

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 18. 11. 2010 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG, § 109 NWG und § 9 Abs. 2 UVPG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 26. 1. bis 8. 2. 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus

bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow,

Montag bis Donnerstag	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr,

und

bei der Samtgemeinde Elbtalaue, Am Markt 7, 29456 Hitzacker (Elbe),

Montag bis Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr,

oder nach Vereinbarung (Herr Mieth, Tel. 05861 808-307).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 31

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG vom 18. 11. 2010 — VI L-62211-213-004 — Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach

3. Planungsabschnitt

I. Verfügender Teil

1. Planfeststellung

Der Plan für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 12+830 bis km 16+610) und am Lübelner Mühlenbach (km 0+000 bis km 1+810) wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes — Antragsteller — vom 12. 10. 2009, geändert und ergänzt mit Antrag vom 15. 3. 2010, gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. V. m. den

§§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. § 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zu Naturschutz- und Forstbelangen, zum Baurecht und zu sonstigen Belangen ergangen.

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Vorzeitiger Beginn

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

6. Entscheidung gemäß § 71 WHG

(Hier nicht abgedruckt.)

7. Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Begründung

1. Sachverhalt

(Hier nicht abgedruckt.)

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Vorzeitiger Beginn

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Materiellrechtliche Würdigung

Beinhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen:

Planrechtfertigung, Varianten, Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz- und Waldbelange und baurechtliche Belange.

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

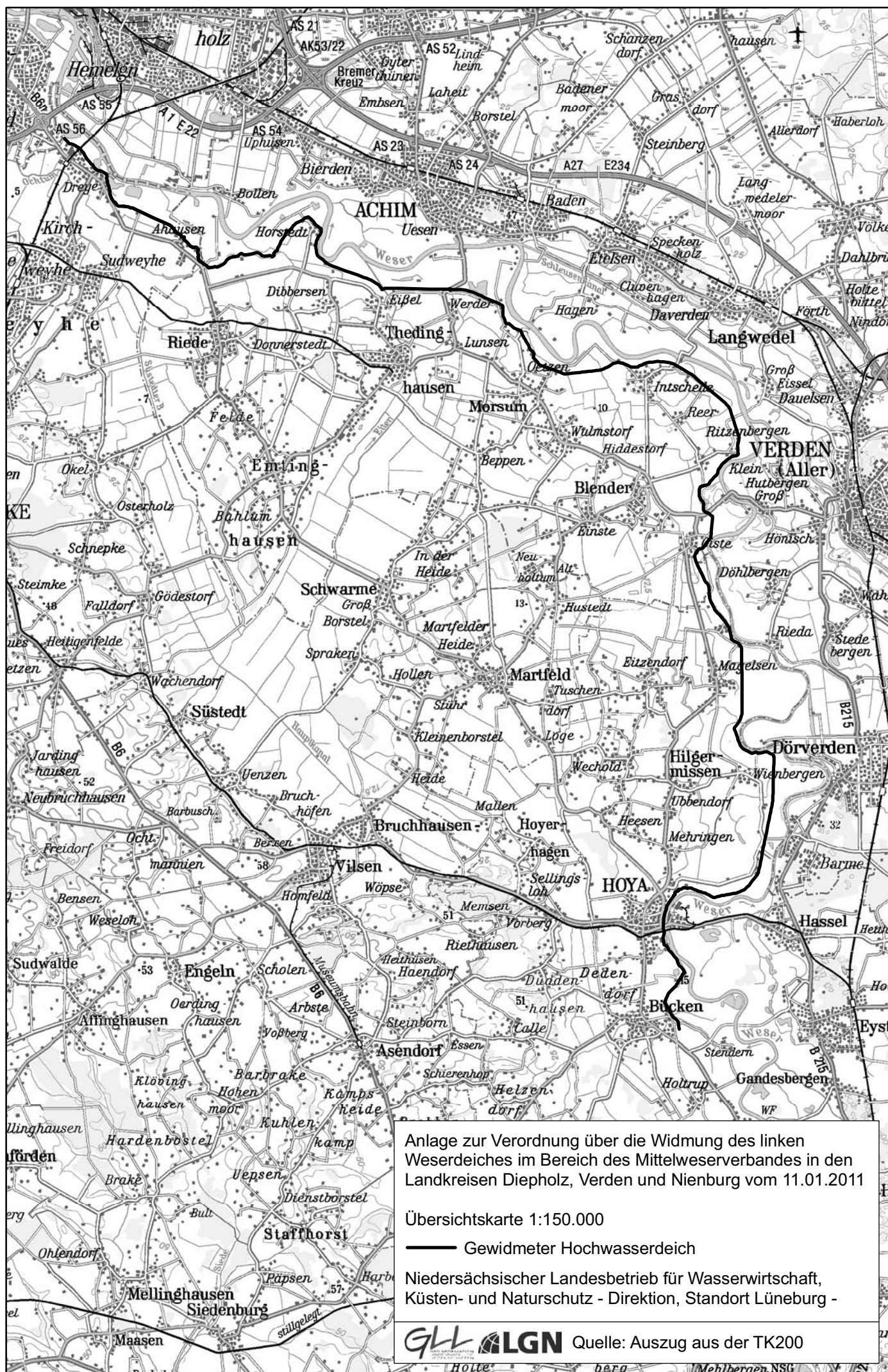
V. Rechtsbehelfsbelehrung

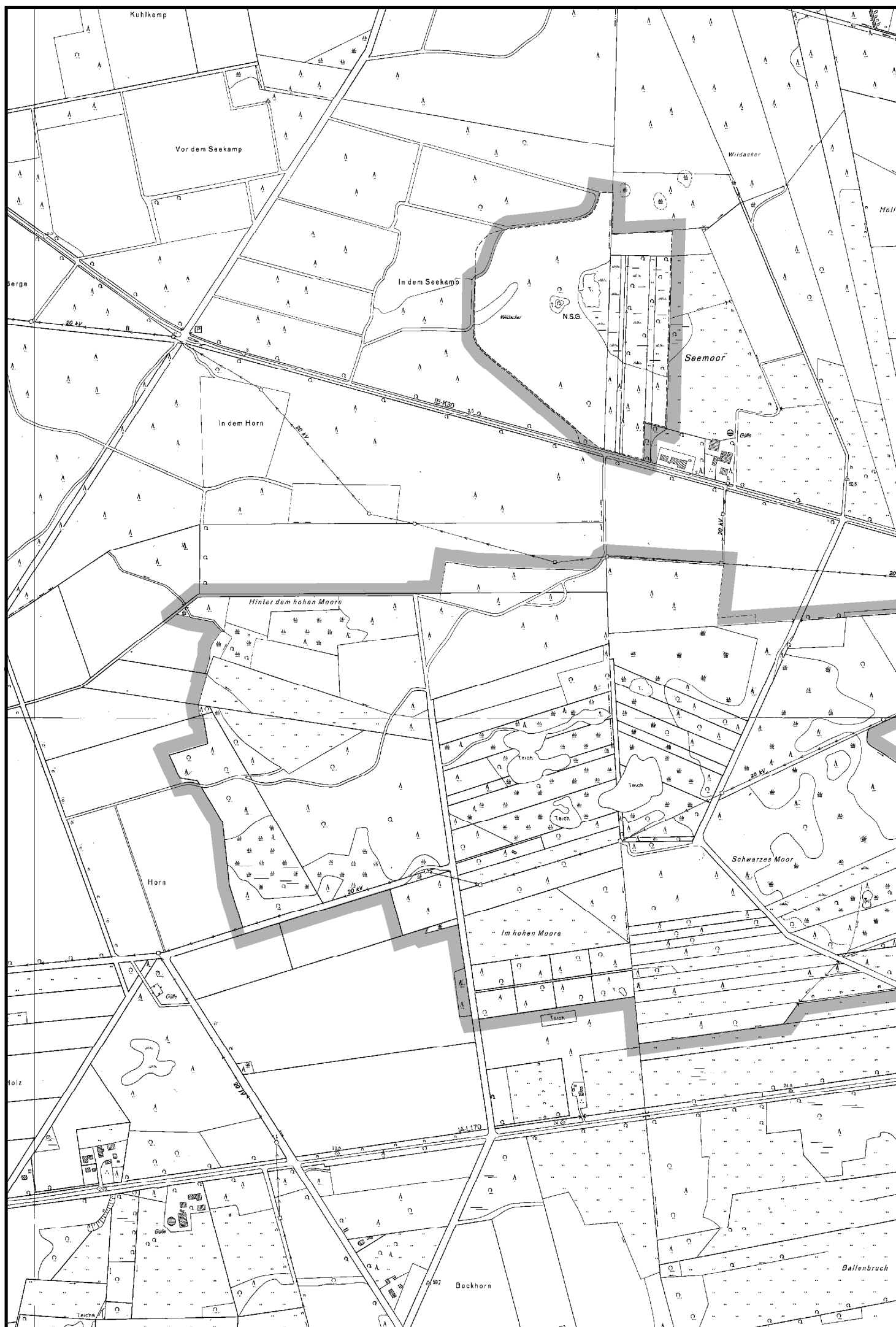
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

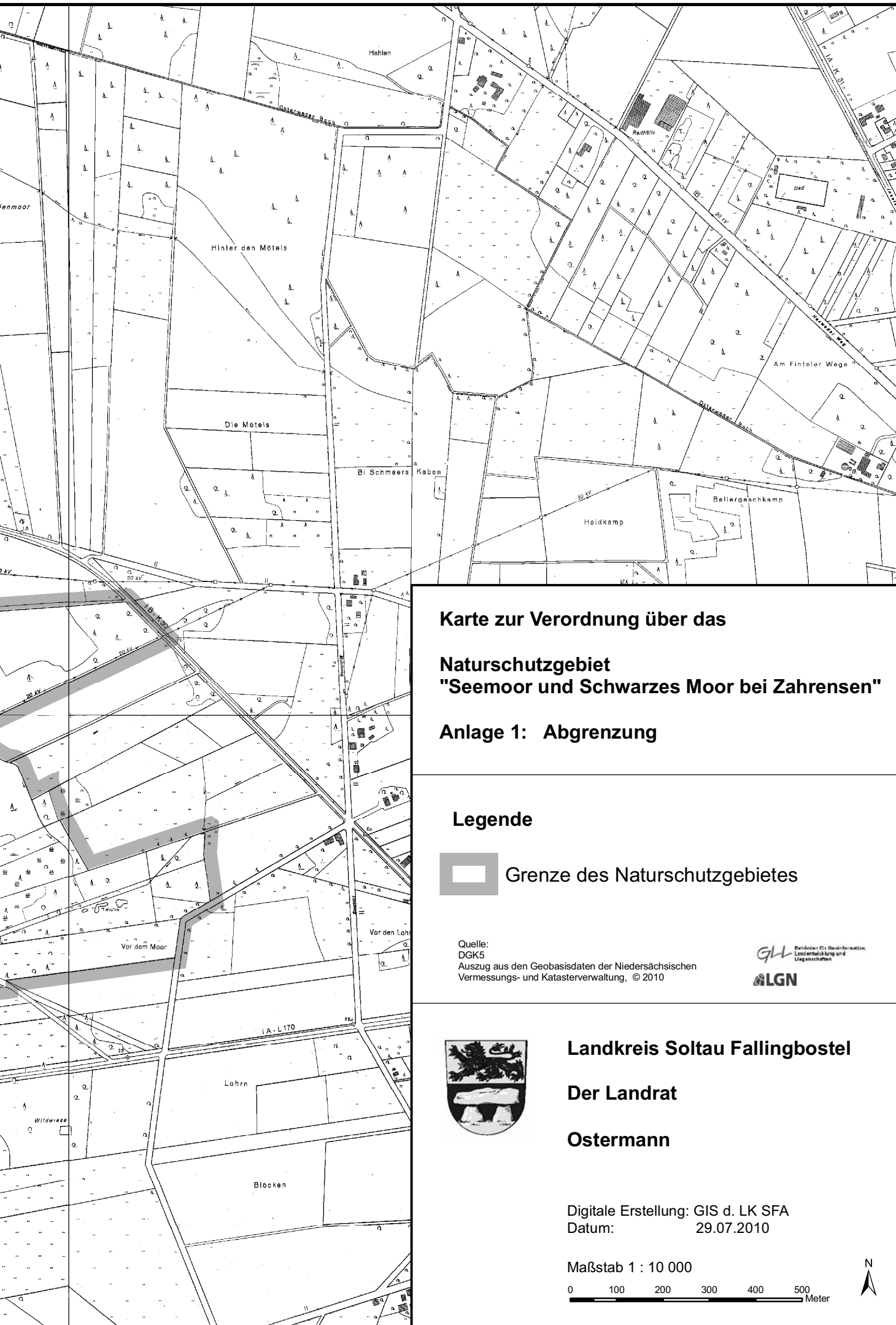
Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.







Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahrensen" Anlage 1: Abgrenzung

Legende



Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010

GLL
Bereitstellung für Geoinformation,
Landentwicklung und
Liegenschaftswesen
ALGN



Landkreis Soltau Fallingbostel

Der Landrat

Ostermann

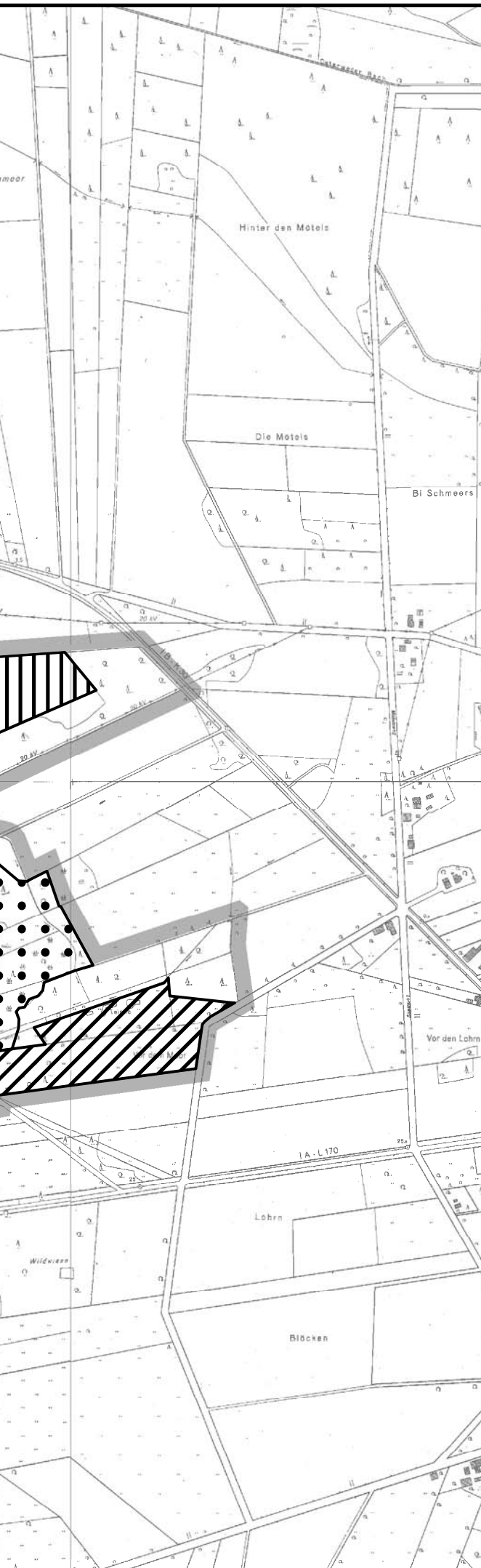
Digitale Erstellung: GIS d. LK SFA
Datum: 29.07.2010

Maßstab 1 : 10 000

0 100 200 300 400 500
Meter







Karte zur Verordnung über das

Naturschutzgebiet

"Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahresen"

Anlage 2: Nutzung

Legende



Acker gem. § 4 Abs. 3 NSG-VO



Grünland gem. § 4 Abs. 3 NSG-VO



Moorfläche



Sandheide



öffentlicher Weg



öffentlicher, aufzugebender Weg



Reitwege



Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010



Landkreis Soltau Falingbostel

Der Landrat

Ostermann

Digitale Erstellung: GIS d. LK SFA

Datum: 29.07.2010

Maßstab 1 : 10 000

0 100 200 300 400 500 Meter



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 12. 2010 — G/10/048 —**

Die Firma Günther Metall GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 4, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 19. 11. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Erweiterung der Betriebszeiten auf sechs Tage pro Woche von montags bis einschließlich samstags beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Premiumgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 6. 1. 2011 — 10-022-01-8.1-Wr —**

Die Firma Premiumgas-Ohrel GmbH & Co. KG (vormals Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs-GmbH & Co. KG), Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (externes BHKW) am Standort 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flur 1, Flurstück 47/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 11. 1. 2011
— HP-10-032-01-11.6 —**

Das Unternehmen Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Quanthof 8, 31020 Salzhemmendorf, hat mit Schreiben vom 2. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4

und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,16 MW am Standort 31020 Salzhemmendorf, Am Sportplatz, Gemarkung Oldendorf, Flur 3, Flurstück 80/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heideblume-Molkerei Elsdorf-Rotenburg AG, Elsdorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 1. 2011
— 4.1-LG000033496-44 krei —**

Die Firma Heideblume-Molkerei Elsdorf-Rotenburg AG, Molkereistraße 6, 27404 Elsdorf, hat mit Schreiben vom 6. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnitt am Standort in 27404 Elsdorf, Gemarkung Elsdorf, Flur 2, Flurstücke 80/1, 84/1, 84/2, 103/12, 100/6, 96/37, 96/23, 96/28, 96/24, 96/29, 96/10, 89/12, 90/4, 89/10, 89/7 und 89/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Energiezentrale.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 12. 2010
— 31201-40211/1-7.2-9 —**

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 9. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49751 Sögel, Gemarkung Sögel, Flur 14/16, Flurstücke 227/3, 225/8, 225/9, 281/5, 223/4, 221/2, 219/2, 217/2, 215/8, 2/46, 217/19, 1/44, 2/19 und 2/48, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Erhöhung der Schlachtzahlen auf 900 Schweine/h, 10 000 Schweine/d, 55 000 Schweine/w,
- Einbau einer CO₂-Betäubungsanlage sowie der Umbau von Schlachtlinie und Fördertechnik,
- Erweiterung des Zerlegebetriebes,
- Änderungen bei der Bauausführung bei den Betriebsteilen: Waschplatz für Kühlfahrzeuge, Anbau Halle Borstencontainer, Erweiterung/Neugestaltung Kuttellei, Aufenthaltsräume, Erweiterung Kühlhaus, Waschhalle Lebendvieh, Elektroraum für Schlachtlinie, Erweiterung Blutraum, Umbauten Schlachtlinie und Umbau Umkleiden Schlachtpersonal,
- Wiedereinführung eines Zwei-Schichtbetriebes und einer Betriebszeit von 21 Std./Tag,
- Erweiterung der Schlachttierwarenhalle mit Vordach und Abluftfassung des Anlieferungsbereichs,
- Erhöhung der Ammoniakmenge in den Kälteanlagen von 6,0 t auf 8,5 NH₃,
- Änderungen Eingang-, MDM-, Karton-, Kistenwäsche-, Vakuum und Umkleidebereich und
- Einbau einer Abluftreinigungsanlage als Biofiltersystem.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 38

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vette Verwaltungs-GmbH, Hoogstede)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 12. 2010 — 10-018-01/Ev —

Die Vette Verwaltungs-GmbH, Osterwalder Weg 2, 49846 Hoogstede, hat mit Antrag vom 27. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerleistung von 1,035 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Gemarkung Hoogstede, Flur 4, Flurstück 31/25.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

Rechtsprechung

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. 12. 2010 — 1 BvR 2628/07 —

1. Verwirft ein oberstes Bundesgericht die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, weil es alle wesentlichen Aspekte einer Verfassungsfrage bereits als in seiner Rechtsprechung geklärt ansieht, steht dies der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen, wenn der Beschwerdeführer vernünftige und gewichtige Gründe für eine Überprüfung dieser Rechtsfrage anführen kann und es sich um eine ungeklärte verfassungsrechtliche Frage handelt.
2. Der gesetzliche Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 206 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung unterlag nicht dem grundrechtlichen Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG.
3. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

Neuerscheinungen

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 107. Ergänzungslieferung, Stand: November 2010, 71,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 41. Aktualisierung, Stand: November 2010, Loseblattwerk, Ordner, 97,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 94. Ergänzungslieferung, Stand: September 2010, 288 Seiten, 76,— EUR. Gesamtwerk: 2 400 Seiten, 118,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 11/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Reinfelder, Das System der Schicht- und Wechselschichtzulagen nach TVöD und TV-L

Rambach/Feldmann, Urlaub und Urlaubsentgelt nach Arbeitszeitänderung.

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 12/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Steiner, Die Abhängigkeit des Dienststellenleiters — Ausgangspunkt für organisationsrechtliche Ansätze zur Straffung des Entscheidungsverfahrens in der Dienststelle

Künzl/Schindler, Leistungsvergleich zwischen Jugend- und Auszubildendenvertretern und sonstigen Auszubildenden?

— Nds. MBL Nr. 2/2011 S. 39

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG